

Anlage 04

Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungs-
einheiten für Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 060/26

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungs-
einheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



WARTUNGSVERTRAG

über die Wartung von Deckenversorgungseinheiten (DVE) und Wandschienen

zwischen

Knappschaft Kliniken Solutions GmbH (im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt), In
der Schornau 23-25, 44892 Bochum, vertreten durch die Geschäftsführung,

und

[Name des Auftragnehmers] (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt), mit Sitz an
der [Adresse des Auftragnehmers], vertreten durch [Name des/der
vertretungsberechtigten Person],

sowie den nachstehend genannten Krankenhausträgersgesellschaften als weitere
Auftraggeberinnen im Sinne des § 97 GWB in ihrer Eigenschaft als Betreiber der
medizinischen Einrichtungen:

1. Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum GmbH,
2. Knappschaft Kliniken Bottrop GmbH,
3. Knappschaft Kliniken Saar GmbH,
4. Knappschaft Kliniken Vest GmbH,
5. Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer GmbH,
6. Knappschaft Kliniken Westfalen GmbH,
7. Rhein-Maas Klinikum GmbH,

gemeinsam nachfolgend „Auftraggeberinnen“ genannt

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungs-
einheiten für Knappschaft Kliniken

060/26



1 Inhalt

Präambel	4
§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang	5
§ 2 Vertragsparteien, Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit	7
§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung und Vertragsbeendigung	9
§ 4 Übergabe und Bestandsaufnahme	10
§ 5 Qualifikationsanforderungen an das Personal	11
§ 6 Ersatzteile und Materialien	12
§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen.....	12
§ 8 Störungsmanagement und Reaktionszeiten	14
§ 9 Vertragsstrafen und Haftung.....	15
§ 10 Abnahme der Wartungsleistungen	17
§ 11 Subunternehmer.....	17
§ 12 Datenschutz und Geheimhaltung	18
§ 13 Versicherungsschutz und Qualitätsmanagement	19
§ 14 Nachhaltigkeit und Umweltschutz.....	20
§ 15 Sonstige Pflichten und Nebenabreden	20
§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen	20

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungs-
einheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



Präambel

Der Auftraggeber betreibt medizinische Einrichtungen in den Bereichen der stationären und ambulanten Krankenversorgung und ist zur Aufrechterhaltung eines sicheren, zuverlässigen und wirtschaftlichen Betriebs seiner technischen Gebäudeausrüstung auf die regelmäßige Wartung der Deckenversorgungseinheiten (DVE) angewiesen. Die DVE dienen der Versorgung mit medizinischen Gasen, elektrischer Energie sowie Datenanschlüssen und stellen als sicherheitsrelevante Komponenten der technischen Gebäudeausrüstung ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Funktionssicherheit erfordern.

Die Auftraggeberin hat zur Durchführung der Wartungsleistungen ein offenes Vergabeverfahren nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eingeleitet und den Zuschlag an den Auftragnehmer erteilt, der die in der Leistungsbeschreibung vom [Datum] enthaltenen Anforderungen in technischer, qualitativer und wirtschaftlicher Hinsicht am besten erfüllt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien den folgenden Wartungsvertrag, der die Grundlage für die Durchführung der Wartungsarbeiten an den Deckenversorgungseinheiten in den Einrichtungen des Auftraggebers bildet und in dem die Rechte und Pflichten beider Parteien sowie die Modalitäten der Leistungserbringung, Vergütung, Dokumentation und Haftung geregelt werden.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungseinheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die regelmäßige Wartung, Inspektion, Funktionsprüfung und Instandsetzung der in den Einrichtungen des Auftraggebers installierten Deckenversorgungseinheiten (DVE), wobei die Wartungsarbeiten unter Berücksichtigung der Herstellerangaben, der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der einschlägigen gesetzlichen und normativen Vorgaben durchzuführen sind.

(2) Leistungsumfang

Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen dieses Vertrags die Durchführung folgender Leistungen:

a) Regelmäßige Wartungsarbeiten Der Auftragnehmer führt die Wartung der DVE in den in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Einrichtungen durch und erbringt dabei insbesondere die nachstehenden Leistungen:

- Durchführung von Sichtprüfungen aller mechanischen, elektrischen und medizintechnischen Komponenten der DVE,
- Funktionsprüfung der Tragkonstruktionen, Dreh- und Schwenkarme sowie der Befestigungselemente und Lagerstellen,
- Überprüfung der elektrischen Anschlüsse, Steckdosen, Leitungssysteme und integrierten Steuerungseinheiten auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktion,
- Prüfung der medizintechnischen Versorgungsanschlüsse (insbesondere für Sauerstoff, Druckluft, Vakuum und weitere Gase) auf Dichtheit, Funktion und normgerechten Zustand,
- Reinigung der Bauteile gemäß den Herstellerangaben,
- Austausch von Verschleißteilen in dem Umfang und zu den Zeitpunkten, die in den Herstellerangaben oder den einschlägigen Normen vorgesehen sind,
- Kalibrierung und Justierung sicherheitsrelevanter Komponenten,
- Aktualisierung und Anbringung von Prüfplaketten an den DVE, sofern diese nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind.

Soweit die DVE über Software- oder Steuerungssysteme verfügen, umfasst der Leistungsumfang zudem die Durchführung von Updates und Funktionschecks, sofern diese ohne gesonderte Lizenzkosten möglich sind.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungseinheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



b) Inspektions- und Funktionsprüfungen

Der Auftragnehmer führt die Inspektionen und Funktionsprüfungen in den in § 1 Abs. 2 lit. a genannten Intervallen durch, wobei die konkreten Wartungsintervalle zwischen den Parteien im Einzelfall unter Berücksichtigung der Herstellerangaben sowie der Nutzungsintensität und Sicherheitsrelevanz der jeweiligen DVE abzustimmen sind. Die Wartungsintervalle sind in einem Wartungsplan festzuhalten, der Bestandteil dieses Vertrags wird.

c) Instandsetzungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Wartung erkannte Störungen und Schäden unverzüglich zu dokumentieren und der Auftraggeberin hierüber Mitteilung zu erstatten. Kleinere Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Netto-Wert von bis zu fünfhundert Euro sind im Rahmen dieses Wartungsvertrags durchzuführen, sofern hierfür keine gesonderte Freigabe durch die Auftraggeberin erforderlich ist. Größere Reparaturen oder Ersatzmaßnahmen, die einen Netto-Wert von fünfhundert Euro überschreiten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin und werden gesondert in Rechnung gestellt.

d) Dokumentation und Nachweisführung

Der Auftragnehmer hat für jede Wartungseinheit einen Prüfbericht zu erstellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Identifikation der DVE (Standort, Seriennummer, Raumzuordnung),
- Durchgeführte Prüfungen und Messergebnisse,
- Festgestellte Mängel und deren Klassifizierung in kritische, major oder minor Mängel,
- Empfehlungen zur Instandsetzung oder Ersatzmaßnahmen unter Angabe der benötigten Materialien,
- Prüfplakette oder sonstiger Nachweis über die durchgeführte Wartung.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer jährlich einen Jahreswirtschaftlichkeitsbericht zu erstellen, der eine Zusammenfassung aller im Berichtszeitraum durchgeführten Wartungsarbeiten sowie Empfehlungen für das Folgejahr enthält.

Die Dokumentation ist dem Auftraggeber sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Bereitstellung der Daten in einem von ihrem vorgegebenen, importfähigen Format zu verlangen.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungseinheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



e) Hygiene- und Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung aller Wartungsarbeiten die im jeweiligen Krankenhaus geltenden Hygienerichtlinien und Hygienepläne strikt einzuhalten und alle Maßnahmen so zu organisieren und auszuführen, dass hygienische Risiken minimiert und Kontaminationen in sensiblen Bereichen wie Patientenbereichen, OP, Intensivstationen oder Behandlungsbereichen ausgeschlossen werden. Das eingesetzte Personal muss mit den geltenden Hygienestandards vertraut sein und diese konsequent umsetzen.

f) Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung sämtlicher Leistungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ergänzende nationale Datenschutzvorschriften, einzuhalten.

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, schließen die Parteien vor Beginn der Datenverarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche eingesetzten Beschäftigten auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet und entsprechend geschult sind.

§ 2 Vertragsparteien, Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit

(1) Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin verpflichtet sich,

- den Auftragnehmer rechtzeitig über die zu wartenden DVE und deren Standorte zu informieren,
- den Zugang zu den Räumlichkeiten und den DVE für die Durchführung der Wartungsarbeiten zu ermöglichen,
- die Wartungstermine mit dem Auftragnehmer abzustimmen und die Verfügbarkeit der DVE für die Wartung sicherzustellen,
- die im jeweiligen Krankenhaus geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften zur Verfügung zu stellen,
- die Abnahme der Wartungsleistungen gemäß § 10 vorzunehmen,
- die Vergütung gemäß § 7 zu leisten,
- die für die Durchführung der Wartungsarbeiten erforderlichen Unterlagen (z. B. Herstellerangaben, technische Pläne) bereitzustellen.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungseinheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



(2) Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- die Wartungs-, Inspektions-, Funktionsprüfungs- und Instandhaltungsleistungen eigenverantwortlich, fachgerecht sowie unter Einhaltung aller gesetzlichen, normativen und vertraglichen Vorgaben durchzuführen,
- ausschließlich qualifiziertes und geschultes Fachpersonal einzusetzen, dass die in § 5 genannten Qualifikationsanforderungen erfüllt,
- die Wartungsarbeiten in den vereinbarten Intervallen und gemäß den Herstellerangaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen,
- die Dokumentation und Nachweisführung gemäß § 1 Abs. 2 lit. d zu gewährleisten,
- Störungen und Mängel unverzüglich zu dokumentieren und der Auftraggeberin mitzuteilen,
- die Einhaltung der Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften sicherzustellen,
- die datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 1 Abs. 2 lit. f., 12 einzuhalten,
- die Ersatzteile und Materialien gemäß § 6 zu beschaffen und einzusetzen,
- eine 24/7-Notfallbereitschaft für Störungsfälle vorzuhalten.

(3) Zusammenarbeit der Parteien

Die Parteien verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit und vereinbaren,

- regelmäßige Abstimmungsgespräche in einem Turnus von 12 Monaten durchzuführen,
- bei Änderungen der Anforderungen oder Rahmenbedingungen (z. B. neue gesetzliche Vorschriften, geänderte Hygienevorschriften) unverzüglich miteinander zu kommunizieren,
- bei auftretenden Problemen oder Unstimmigkeiten eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungs-
einheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung und Vertragsbeendigung

(1) Vertragsbeginn und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Leistungserbringung beginnt am 01.01.2027, sofern nicht bereits zuvor eine Übergabe gemäß § 5 erfolgt.

Die Vertragslaufzeit beträgt vier Jahre ab Beginn der Leistungserbringung. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit eine Kündigung des Vertragsverhältnisses erklärt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der anderen Partei per Einschreiben oder persönlicher Übergabe zugegangen sein.

(2) Ordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zu kündigen. Die Kündigung muss der anderen Partei spätestens am letzten Werktag des Quartals, in dem die Kündigung erklärt wird, zugehen.

(3) Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zulässig, insbesondere in folgenden Fällen:

- bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch eine der Parteien,
- bei Nicht-Einhaltung von Sicherheitsvorschriften oder Hygienestandards, die zu einer Gefährdung von Patienten oder Mitarbeitenden führt,
- bei Zahlungsverzug von mehr als dreißig Tagen,
- bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien,
- bei wiederholter Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten trotz vorheriger Abmahnung.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und muss unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

(4) Folgen der Kündigung

Im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Wartungsarbeiten bis zum Ende der Kündigungsfrist fortzuführen und alle bis dahin angefallene Leistungen vollständig zu dokumentieren. Die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen erfolgt nach Maßgabe von § 7.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungs-
einheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



§ 4 Übergabe und Bestandsaufnahme

(1) Bestandsübergabe

Vor Beginn der Leistungserbringung führt der Auftragnehmer gemeinsam mit der Auftraggeberin eine Bestandsaufnahme aller zu wartenden DVE durch. Zu diesem Zweck wird eine Begehung aller betroffenen Einrichtungen durchgeführt, bei der insbesondere Folgendes erfasst wird:

- die genaue Anzahl und der Standort der DVE,
- der aktuelle technische Zustand der DVE,
- erkennbare Mängel, Abnutzungen oder Besonderheiten,
- der aktuelle Wartungsstatus.

(2) Übergabeprotokoll

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Das Übergabeprotokoll enthält mindestens:

- eine vollständige Übersicht der übergebenen DVE mit Standort, Seriennummer und Raumzuordnung,
- eine detaillierte Zustandsbeschreibung jeder DVE,
- festgestellte Mängel, Einschränkungen oder besondere Handlungsbedarfe,
- die Bestätigung, dass der Auftragnehmer die DVE in dem im Protokoll beschriebenen Zustand übernommen hat.

Das Übergabeprotokoll wird Bestandteil dieses Vertrags und bildet die verbindliche Grundlage für die weitere technische Wartung der DVE während der gesamten Vertragslaufzeit.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungseinheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



§ 5 Qualifikationsanforderungen an das Personal

(1) Fachliche Qualifikation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Personal einzusetzen, das die nachstehenden Qualifikationsanforderungen erfüllt:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Medizintechniker:in, Servicetechniker:in für Krankenhaustechnik oder vergleichbare Qualifikation (z. B. Elektroniker:in für Geräte und Systeme oder Techniker:in für Medizintechnik),
- Nachweis über die Qualifikation als Elektrofachkraft gemäß DGUV Vorschrift 3 für alle eingesetzten Mitarbeiter:innen,
- Nachweis regelmäßiger Schulungen in den Bereichen Medizingastechnik, elektrotechnische Sicherheit, Hersteller-spezifische DVE-Schulungen (z. B. für die Systeme der Hersteller Maquet, Trumpf, Dräger oder Getinge), Hygieneschulungen (z. B. nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts oder der VDI 2083) sowie Arbeitssicherheit (z. B. nach DGUV Vorschrift 1).

(2) Reinraumtauglichkeit

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das eingesetzte Personal über Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Reinraumstandards verfügt, insbesondere im Hinblick auf die Wartung von DVE in sensiblen Bereichen wie OP-Sälen oder Intensivstationen. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der Normen DIN EN ISO 14644-1 oder VDI 2083. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer den Nachweis über die Reinraumtauglichkeit seines Personals zu erbringen.

(3) Personalwechsel

Falls die Auftraggeberin berechtigte Zweifel an der Qualifikation des eingesetzten Personals hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung qualifiziertes Ersatzpersonal einzusetzen. Die Auftraggeberin behält sich vor, den Austausch des Personals zu verlangen, sofern dies zur Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Qualität erforderlich ist.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungseinheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



§ 6 Ersatzteile und Materialien

(1) Ersatzteilmanagement

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verfügbarkeit gängiger Ersatzteile für die DVE sicherzustellen, um Ausfallzeiten der Anlagen zu minimieren. Hierzu gehören insbesondere Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien, die im Rahmen der Wartung auszutauschen sind.

(2) Einsatz von Ersatzteilen

Der Auftragnehmer hat ausschließlich geeignete, zugelassene Ersatzteile zu verwenden, wobei Original-Ersatzteile zu bevorzugen sind. Alternativteile sind nur zulässig, sofern deren Gleichwertigkeit gegenüber den Originalteilen eindeutig nachgewiesen wird und keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist auf Verlangen der Auftraggeberin vorzulegen.

(3) Kostenübernahme

Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien mit einem Netto-Wert von bis zu fünfhundert Euro sind im Rahmen des Wartungsvertrags enthalten.

Ersatzteile und Materialien mit einem Netto-Wert von mehr als fünfhundert Euro bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin und werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Vergütungsmodell

Die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen richtet sich nach dem Angebot des Auftragnehmers, insbesondere der Bestandsliste und dem Preisblatt, welches Bestandteile des Vertrages sind.

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglich geschuldeten Wartungs-, Inspektions-, Funktionsprüfungs- und Instandhaltungsleistungen erforderlich sind, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

Gesondert beauftragte Leistungen sowie Leistungen, die nach diesem Vertrag ausdrücklich nicht von der vereinbarten Vergütung umfasst sind, werden nach den im Angebot vereinbarten Preisen oder – soweit dort keine Preise vereinbart wurden – nach vorheriger schriftlicher Beauftragung gesondert vergütet.

(2) Abrechnung

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungseinheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



Die Abrechnung erfolgt entsprechend den im Vertrag, Bestandsliste und im Preisblatt vereinbarten Abrechnungsmodalitäten.

Die Rechnung hat die jeweils erbrachten Leistungen nachvollziehbar auszuweisen und muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Leistungszeitraum,
- Einsatzort,
- Art der durchgeführten Leistungen,
- gegebenenfalls ausgetauschte Ersatzteile und verwendete Materialien,
- sonstige für die Rechnungsprüfung erforderliche Angaben.

(3) Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.

Soweit Abschlags-, Teil- oder Jahresrechnungen vereinbart sind, gelten die im Preisblatt oder den Vergabeunterlagen festgelegten Abrechnungsmodalitäten.

(4) Preisanpassung

Eine Anpassung der vereinbarten Vergütung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen, sofern in den Vergabeunterlagen oder diesem Vertrag keine ausdrückliche Preisanpassungsregelung vorgesehen ist.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungseinheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



§ 8 Störungsmanagement und Reaktionszeiten

(1) Definition von Störungen

Störungen der medizinischen Gasversorgungssysteme werden entsprechend ihrer Auswirkungen auf die Patientenversorgung und den Krankenhausbetrieb in folgende Prioritätsstufen eingeteilt:

Priorität	Beschreibung
Priorität 1 (kritische Störung)	Störungen, die zu einer unmittelbaren Gefährdung der Patientenversorgung oder zu einem Ausfall sicherheitsrelevanter Anlagen oder Anlagenteile führen oder führen können (z. B. Ausfall der Sauerstoffversorgung, Ausfall der medizinischen Druckluftversorgung, Ausfall der Vakuumversorgung, Leckagen oder Ausfall sicherheitsrelevanter Alarmanlagen).
Priorität 2 (erhebliche Funktionsstörung)	Störungen, welche die Funktionsfähigkeit der medizinischen Gasversorgung wesentlich beeinträchtigen, ohne dass eine unmittelbare Gefährdung der Patientenversorgung besteht.
Priorität 3 (geringfügige Störung)	Störungen ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Betriebssicherheit oder Patientenversorgung, insbesondere geringfügige Funktions- oder Komforteinschränkungen sowie optische Mängel.

(2) Meldung von Störungen

Der Auftragnehmer stellt eine durchgehend erreichbare Störungsannahme an 365 Tagen im Jahr sicher.

Störungen können insbesondere telefonisch oder über die vom Auftragnehmer benannten Meldewege angezeigt werden.

Jede Störungsmeldung ist unverzüglich zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens Art, Zeitpunkt, Einsatzort, Prioritätsstufe sowie die eingeleiteten Maßnahmen enthalten.

(3) Reaktions- und Entstörzeiten

Für die Bearbeitung von Störungen gelten folgende verbindliche Service-Level:

Priorität	Reaktionszeit	Entstörzeit	Hinweise
-----------	---------------	-------------	----------

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungs-
einheiten für Knappschaft Kliniken

060/26



Priorität 1	innerhalb von 1 Stunde	innerhalb von 8 Stunden	Sofortige Aufnahme der Störungsbearbeitung; unverzügliche Information des Auftraggebers.
Priorität 2	innerhalb von 2 Stunden	innerhalb von 24 Stunden	Dokumentation im Wartungs- bzw. Störungsprotokoll.
Priorität 3	innerhalb von 24 Stunden	innerhalb von fünf Werktagen	Beseitigung im Rahmen der planbaren Instandhaltung, sofern keine frühere Beseitigung erforderlich ist.

Die Reaktionszeit beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer.

Die Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörzeiten ist wesentliche Vertragspflicht.

Kann eine vollständige Entstörung innerhalb der vorgesehenen Fristen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat dieser den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu informieren, die Gründe darzulegen und geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Anlagenbetriebs zu ergreifen.

§ 9 Vertragsstrafen und Haftung

(1) Vertragsstrafen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in diesem Vertrag festgelegten Pflichten fristgerecht und vollständig zu erfüllen. Im Falle der Zuwiderhandlung und schuldhafter Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Nichteinhaltung der in § 8 festgelegten Reaktions- und Beseitigungszeiten und Entstörzeiten, bei mangelhafter Dokumentation oder bei Verstößen gegen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, sind folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

Verstoß	Vertragsstrafe pro Vorfall	Maximale Vertragsstrafe pro Kalenderjahr
Nicht-Einhaltung der Reaktionszeit bei Stufe 1	1.000,00 €	5.000,00 €
Nicht-Einhaltung der Reaktionszeit bei Stufe 2	500,00 €	3.000,00 €

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungs-
einheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



Nicht-Einhaltung der Reaktionszeit bei Stufe 3	200,00 €	2.000,00 €
Mangelhafte Dokumentation	2.000,00 €	5.000,00 €
Nicht-Einhaltung von Hygienevorschriften	1.500,00 €	4.000,00 €
Nicht-Einhaltung von Sicherheitsvorschriften	2.000,00 €	6.000,00 €

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

(2) Haftung

a) Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner vertraglichen Pflichten entstehen.

Dies gilt insbesondere für:

- Personenschäden, die durch unsachgemäße Wartung oder mangelhafte Durchführung der Wartungsarbeiten entstehen,
- Sachschäden, insbesondere an den DVE oder anderen Einrichtungen des Auftraggebers,
- Vermögensschäden, die durch den Ausfall von DVE in kritischen Bereichen (z. B. OP-Sälen) entstehen.

Die Haftung wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unbeschränkt.

b) Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf folgende Umstände zurückzuführen ist:

- Höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, kriegsrechtliche Ereignisse),
- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Auftraggeberin,
- Nicht-Einhaltung von Herstellerangaben durch die Auftraggeberin,
- Einwirkung Dritter, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

c) Nachweispflicht

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungseinheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



Der Auftraggeber hat im Schadensfall nachzuweisen, dass der Schaden durch eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers verursacht wurde. Der Auftragnehmer kann den Nachweis führen, dass der Schaden nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

§ 10 Abnahme der Wartungsleistungen

(1) Abnahmevoraussetzungen

Die Abnahme der Wartungsleistungen erfolgt, sofern:

- die Wartungsarbeiten vollständig und fachgerecht durchgeführt wurden,
- die Dokumentation gemäß § 1 Abs. 2 lit. d vollständig und prüffähig vorliegt,
- keine kritischen Mängel festgestellt wurden,
- die Prüfplaketten an den DVE aktualisiert und gut sichtbar angebracht sind.

(2) Abnahmeverfahren

Der Auftraggeber nimmt die Wartungsleistungen innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt der vollständigen Dokumentation ab. Die Abnahme erfolgt durch eine gemeinsame Überprüfung der gewarteten DVE sowie der Dokumentation. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, hat der Auftragnehmer diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Beseitigung der Mängel erfolgt eine erneute Abnahme.

(3) Wirkung der Abnahme

Mit der Abnahme bestätigt der Auftraggeber, dass die Wartungsleistungen vertragsgemäß erbracht wurden. Die Abnahme wirkt sich auf die Fälligkeit der Vergütung gemäß § 7 aus.

§ 11 Subunternehmer

(1) Zulassung von Subunternehmern

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Der Subunternehmer muss dieselben Qualifikationsanforderungen erfüllen wie der Auftragnehmer selbst.

(2) Pflichten des Auftragnehmers

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungseinheiten für Knappschaft Kliniken

060/26



Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Verlangen die Eignungsnachweise des Subunternehmers (z. B. Zertifikate, Referenzen, Schulungsnachweise) vorzulegen. Der Auftragnehmer haftet für den Subunternehmer wie für eigenes Personal und ist verpflichtet, dessen Arbeit zu überwachen.

§ 12 Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung der Wartungsarbeiten personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern dies für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere Daten aus Hygieneplänen, Zugangskontrollen und Wartungsprotokollen.

(2) Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu ergreifen, insbesondere:

- Verschlüsselung der Datenübertragung,
- Zugangsbeschränkungen zu Datenverarbeitungssystemen,
- Regelmäßige Schulung des eingesetzten Personals auf den Datenschutz,
- Löschung der Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(3) Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter:innen sind zur strengen Vertraulichkeit über alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(4) Rückgabe und Löschung von Unterlagen

Nach Beendigung des Vertrages sind sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltenen Unterlagen, Datenträger und sonstigen Informationen auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungs-
einheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



§ 13 Versicherungsschutz und Qualitätsmanagement

(1) Versicherungsschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen ergeben sich aus den Anlagen 00 Zentralkonzept sowie 10 Formblatt Berufs- und Bildungsqualifikation. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer den Nachweis über den Versicherungsschutz erneut während der Vertragslaufzeit vorzulegen. Änderungen oder der Wegfall des Versicherungsschutzes sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem (z. B. nach ISO 9001) vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen durch interne Audits oder externe Prüfungen überprüfen zu lassen.

(3) Qualitätssicherung und Audit

Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vorheriger angemessener Ankündigung die Einhaltung der vertraglichen Qualitätsanforderungen zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierbei angemessen zu unterstützen und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Wartungsprotokolle, Prüfnachweise und sonstigen Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

(4) Einhaltung technischer Regelwerke

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Leistungen entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen DIN-, DIN EN- und ISO-Normen sowie den Herstellervorgaben erbracht werden.

Änderungen technischer Regelwerke oder gesetzlicher Anforderungen, die während der Vertragslaufzeit in Kraft treten und die Leistungserbringung betreffen, sind vom Auftragnehmer zu beachten und bei der Durchführung der Leistungen zu berücksichtigen

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungseinheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



§ 14 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung der Wartungsarbeiten nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere:

- den Einsatz von recycelten Ersatzteilen zu fördern,
- Energieeffizienzprüfungen bei der Wartung durchzuführen,
- eine CO₂-Bilanz pro Wartungseinsatz zu erstellen (optional).

§ 15 Sonstige Pflichten und Nebenabreden

(1) Änderungen der gesetzlichen Anforderungen

Sollten sich die gesetzlichen oder normativen Anforderungen an die Wartung der DVE ändern (z. B. neue Sicherheitsvorschriften, geänderte Hygienestandards), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vertraglichen Leistungen entsprechend anzupassen. Die Parteien verpflichten sich, über die Anpassungen unverzüglich zu verhandeln und eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(2) Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie die Aufhebung der Schriftformklausel selbst bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen.

(3) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

(1) Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand

Anlage 04 Wartungsvertrag

Wartung von Deckenversorgungseinheiten und Wandversorgungs-
einheiten für Knappschaft Kliniken
060/26



Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bochum.

(3) Salvatorische Klausel für Vergaberecht

Die Parteien bestätigen, dass dieser Vertrag den Anforderungen der Vergabe- und Vertragsordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Richtlinie 2014/24/EU entspricht. Sollten einzelne Bestimmungen gegen vergaberechtliche Vorschriften verstoßen, sind diese unwirksam, und der Vertrag bleibt im Übrigen wirksam.

(4) Vollständigkeitsklausel

Dieser Vertrag regelt sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Wartung der DVE und ersetzt alle vorherigen Absprachen, mündlichen Vereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen, sofern diese nicht in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt sind.